

Nummer: 2021/0079

Publikationsdatum: 17.02.2021, Ausgabe 7/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Im Heimgärtli» umfasst:

- Strasse Im Heimgärtli, Teilstück ab Goldacker- bis Läufebachweg

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützerinnen sowie Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Im Heimgärtli

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.11.1970: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf beiden Fahrbahnrandern zwischen Goldacker- und dem Läufebachweg.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 9.06.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. Zone innerhalb Triemlistrasse/Birmensdorferstrasse (Teilstück Triemlistrasse bis Birmensdorferstrasse 576)/südliche Bebauungsgrenze/Albisriederstrasse (Teilstück Haus Nr. 416 bis Triemlistrasse), umfassend die Strassenzüge: – Strasse Im Heimgärtli, Teilstück ab

Goldacker- bis Läufebachweg.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan